

**Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im
Rahmen des § 12 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe a oder b Waffengesetz**

Der Waffenbesitzkarteninhaber (Überlasser)

Name, Vorname:

Anschrift:

PLZ / Ort:

überlässt vorübergehend, längstens für die Dauer von vier Wochen an den Inhaber einer Waffenbesitzkarte (vorübergehender Erwerber und Besitzer)

Name, Vorname:

Anschrift:

PLZ, Ort:

nachfolgende Schusswaffe(n)

aus der WBK des Überlassers Nr.	ausstellende Behörde	Hersteller oder Warenzeichen (Modell)	Herstellungsnummer

für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit, vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung.

Die Waffe und die Munition dürfen nicht an Dritte überlassen werden.

Der Empfänger der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte.

Der Empfänger der Waffe wird auf § 12 Abs.1, Ziffer 1a und b, Ziffer 5, Abs.2 Ziffer 1 sowie § 36 WaffG hingewiesen.

Datum, Unterschrift des Überlassers

Datum, Unterschrift des Empfängers